

Satzung
über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen
in der Stadt Hattingen vom 9. Februar 1989
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22.07.2011

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflußlose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser.
- (3) Die Entsorgung umfaßt die Entleerung und Abfuhr der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.
- (4) Die Aufgaben werden von zugelassenen Städtereinigungsunternehmen, Genossenschaften und von für die Entsorgung zugelassenen landwirtschaftlichen Betrieben (Unternehmen) wahrgenommen. Zugelassen werden durch Entscheidung der Stadt solche Unternehmen, deren Inhaber oder die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen zuverlässig sind und gewährleisten, daß die Aufgabenerfüllung sachlich ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erfolgt. Das Unternehmen wird verpflichtet, die Stadt bei der Erstellung der Bestandsblätter zu unterstützen und die durchgeführten Arbeiten durch ein Begleitscheinverfahren nachzuweisen.
- (5) Die Aufgabe der Behandlung der Anlageninhalte wird vom Ruhrverband auf seinen Anlagen - vorzugsweise Hauptkläranlage Hattingen - wahrgenommen.

§ 2
Anschluß- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, von der Stadt die Entsorgung seiner Anlage und die Übernahme ihres Inhalts zu verlangen.

§ 3
Begrenzung des Benutzungsrechts

In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der abflußlosen Gruben und der Kleinkläranlagen zu beeinträchtigen,

- b) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung und Abfuhr eingesetzten Geräte oder Fahrzeuge in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- c) Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal bei der Entsorgung gesundheitlich geschädigt, die Abwasseranlagen nachteilig beeinflusst, Vorfluter über das zulässige Maß hinaus verunreinigt werden oder bei der Schlammbehandlung die Funktion der Kläranlage beeinträchtigt werden kann.

§ 4 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die städtische Entwässerungsanlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Hattingen findet insoweit entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere DIN 4261 zu beachten.

§ 4 Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer (§ 2) ist verpflichtet, sich der städtischen Entsorgung anzuschließen.
- (2) Von dem Anschluß- und Benutzungszwang sind ausgenommen:
 - a) Eigentümer von Entwässerungsanlagen auf Grundstücken, für die die Stadt in Anwendung der Bestimmungen des § 53 Abs. 3 LWG insgesamt von der Entsorgung freigestellt ist,
 - b) Eigentümer landwirtschaftlicher Betriebe, deren Abwasser auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird, sofern das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird (§ 51 Abs. 2 Nr. 1 LWG).

§ 5 Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entsorgung der Anlagen hat nach Maßgabe der Betriebsvorschriften für die Anlage, bei Fehlen solcher Betriebsvorschriften, nach Bedarf, zu erfolgen. Jede Anlage muss mindestens einmal jährlich entsorgt werden. Vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik sind entsprechend den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik bei Bedarf, mindestens jedoch im dreijährigen Abstand zu entleeren. Auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende weitergehende Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung unter Beachtung der insoweit geltenden DIN-Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (3) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu

suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

- (4) Der Eigentümer hat die Entsorgung der Anlagen rechtzeitig einem zugelassenen Unternehmen in Auftrag zu geben.
- (5) Wenn der Grundstückseigentümer seiner Verpflichtung nach diesen Vorschriften nicht nachkommt oder wenn besondere Umstände eine Überprüfung und Entleerung der Anlage oder eine Abfuhr der Grubeninhalte erfordern oder die Voraussetzungen für eine Überprüfung, Entleerung oder Abfuhr vorliegen (Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung), ist die Stadt berechtigt, eine Entsorgung oder sonstige erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers zu veranlassen.

§ 6 Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung des Entgeltes.

§ 7 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 8 Auskunftspflicht/Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist über § 7 hinaus verpflichtet, der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Dem Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderten Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt ausgestellten Ausweis auszuweisen.
- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 9 Entgelte

Die Leistungen der zugelassenen Unternehmen für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen werden im Rahmen eines privatrechtlichen Vertragsverhältnisses unmittelbar zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Unternehmen abgewickelt. Die zu zahlenden Entgelte sind keine öffentlichen Gebühren.

§ 10 Zwangmaßnahmen

- (1) Bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und nach Ablauf der hierzu gesetzten angemessenen Frist die Stadt die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff des VwVG NW anwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers durchführen oder von Dritten durchführen lassen.
- (2) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Alle in dieser Satzung vorgesehenen Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten sowie für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken und Inhaber und Pächter von Tankstellen und Gewerbebetrieben. Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, daß neben ihm andere Anschluß- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, unbeschadet § 41 WHG und § 18 AbfG, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - a) § 3 Stoffe einleitet,
 - b) § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 - c) § 5 Abs. 2 die Entwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 - d) § 5 Abs. 4 die Entleerung nicht rechtzeitig in Auftrag gibt,
 - e) § 7 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
 - f) § 8 Abs. 1 Auskünfte verweigert,
 - g) § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 - h) § 8 Abs. 3 Mängel nicht beseitigt,
 - i) § 8 Abs. 4 den Zugang verwehrt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- €, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

- (3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602).

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.